

15. Januar 1931.

Werden nur die Forderungen des eidgenössischen Inspektors ausgeführt, so betragen die Kosten gemäß den Berechnungen des Baudepartements Fr. 27,000.—, während sich die Kosten für die Ausführung gemäß Vorschlag der Zeughausverwaltung, also einschließlich der Anlegung durchgehender Tiefblenden 50 m vor dem Scheibenstand, auf Fr. 40,000.— belaufen.

Der eidgenössische Inspektor hält dafür, daß die von ihm vorgeschlagenen Vorkehrungen vorläufig genügen dürften, wobei er hauptsächlich darauf hinweist, daß das Hintergelände des Schießplatzes auf mehrere Kilometer Tiefe ganz unbewohnt ist. Er gibt jedoch zu, daß der Vorschlag der Zeughausverwaltung noch eine weitergehende Verbesserung bringt. Es fragt sich, ob die Stadt Basel die Mehrkosten von Fr. 13,000.— aufwenden soll. Wir möchten dies bejahen und zwar aus folgenden Erwägungen: Die Waldung hinter dem Schießplatz des Allschwilerweiher wird schon jetzt von Spaziergängern stark besucht und zwar gerade in denjenigen Zeiten, wo geschossen wird: Samstagnachmittags und Sonntagvormittags. Gefördert wurde das durch die Verlängerung der Straßenbahn bis zum Allschwilerweiher. Eine weitere Zunahme der Spaziergänger ist mit der Ausdehnung der Bebauung und namentlich auch mit der Schädigung der Hardt durch Kraftwerk- und Hafenbauten zu erwarten. Angrenzend an den hinteren Teil des Allschwilerwaldes ist eine Pflanzgartenanlage entstanden. Der Weg dazu führt durch das Hintergelände des Schießplatzes. Eine weitere Ausdehnung scheint uns nicht ausgeschlossen zu sein. Im Zusammenhang mit der Umlegung des an den Allschwilerwald anstoßenden Teiles des Binnerbannes wird dort die Bebauung von Wohnhäusern einsetzen. Das Gleiche ist vielleicht auch auf der Allschwilerseite zu erwarten. All das wird dazu führen, daß das Hintergelände des Schießplatzes immer stärker begangen wird, sodaß wir doch in nicht allzu langer Zeit auf einen möglichst vollkommenen Schutz vor verirrtten Schüssen werden bedacht sein müssen. Dann müßten die Tiefblenden ohnehin erstellt werden. Es scheint uns also richtig, jetzt schon für gründliche Sicherung zu sorgen und die Mehrausgaben von Fr. 13,000.— nicht zu scheuen.

Die Arbeiten sollten womöglich bis zum Beginn der kommenden Schießsaison, also bis spätestens Mitte März 1931. beendet sein; sie eignen sich auch ihrer Natur nach zur Beschäftigung un-

gelernter Arbeitsloser, was ebenfalls ihren baldigen Beginn wünschbar macht. Wie beantragen deshalb beförderliche Behandlung und Ausschluß des Referendums.

Wir empfehlen daher dem Großen Rate die Annahme nachstehenden Beschlussesentwurfs.

Basel, den 9. Januar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Niederhauser.

Der Sekretär:

Dr. H. Matzinger.

Grossratsbeschluss

Verbesserung des Schiessplatzes beim Allschwilerweiher.

(Sicherung des Hintergeländes durch Prellschüsse).

(Vom)

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, bewilligt für die Erstellung von Anlagen zur Sicherung des Hintergeländes des Schießplatzes beim Allschwilerweiher vor Prellschüssen einen Kredit von Fr. 40,000.— auf Rechnung des Jahres 1931.

Dieser Beschluß ist zu publizieren; er wird, weil dringlich, Natur, dem Referendum entzogen.

Wird ein für die Ratifikation zur Kongress gelagert.
(Fortsetzung des Kommissionsaufsatzes.)
Der Präsident stimmt laut Reglement mit.
Entscheidend überbringt:
K. Huber, Dr. C. Vintz, J. Högge, G. Alt, R. Linder, Dr. M. K.
nimmt Entsch. Dr. Huber, G. Künig, C. Lüthi, Dr. H. H. H.
Dr. K. Huber, C. Vintz. Total 12.
 $66 + 51 + 1 + 12 = 130$.

Großrat,
Gesellschaftsordnung,
Regulierung des Schießplatzes,
Revision.

Wird der am 9. Oktober 1930 (F. 230) zur Kongress gelagert.
Lautet der Großratkommission zur Revision der Disziplin,
Gesellschaftsordnung, Regulierung des Schießplatzes, Revision.
Auftrag: Der Präsident der Großratkommission, Herr
Dr. O. Högge.
Die Kommission beauftragt, ob sie auf ihrem Entwurf
eingesetzten.
Herr Dr. F. Högge beauftragt, ob sie auf den Vorlagen mit

nimmten an.

Hinzugezogen die Herren L. Wollst, C. Juch, Dr. F. Lüpf,
F. Wollst, F. Klinger und Rasmann.

Wird mit großer Mehrheit gegen 21 Stimmen beschlossen,
auf die Vorlage einzutreten.

Es folgt die erste Lesung.

§ 19. Herr F. Wollst beantragt: 1. im 1. Absatz die Worte
„abuso Ruine, die den Mitgliedern des Rates im öffentlichen Ab-
sicht zu unterwerfen“ zu streichen;

2. dem 3. Absatz beizufügen: „für Gültigkeit des Beschlusses ist
eine Zweidrittelmehrheit notwendig.“

Herr F. Wollst beantragt, im 1. Absatz die Worte „den
Landesrat, der Regierung und dem Rat der Gemeinde oder einer
andereartigen bestellten Stelle“ zu streichen.

Herr Dr. F. Juch beantragt, dem 2. Satz des 2. Absatzes zu
streichen und als neuen 3. Absatz einzufügen:

„Die Verwaltungsausschüsse sind zu beschließen.“

Hinzugezogen der Rasmann.

Herr F. Wollst beantragt, das Wort zu einer persönlichen
Lumination.

1. Wird der Antrag F. Wollst mit 66 gegen 49
Stimmen abgelehnt.

2. Wird der 1. Antrag F. Wollst mit 66 gegen 45 Stim-
men abgelehnt.

3. Wird der Antrag Dr. F. Juch mit 61 gegen 15 Stim-
men angenommen.

4. Wird der 2. Antrag F. Wollst mit 66 gegen 49
Stimmen abgelehnt.

§ 20 wird gutgeheissen.

Herr Dr. F. Wollst beantragt folgenden Zusatz:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, diesen Zusatz
der Volksabstimmung zu unterbreiten.“

Hinzugezogen der Freiherr, der Rasmann (gegenwärtig)
und Herr Dr. A. C. C.

Wird der Antrag Dr. F. Wollst mit 69 gegen 23 Stim-
men abgelehnt.

Der Rasmann beantragt, ob nicht eine 2. Lesung zu
erzählen.

1. Wird dieser Antrag mit 75 gegen 22 Stimmen, also
mit der absoluten Zweidrittelmehrheit, angenommen.

2. Wird die Vorlage in der Volksabstimmung mit großer
Mehrheit gegen 20 Stimmen definitiv angenommen.

3. Wird der 2. Antrag der Kommission (Entscheidung des An-
trags zu einer Gesamtsession der Geschäftsabstimmung)

15. Januar 1931.

mit 60 gegen 39 Stimmen angenommen.

Der Präsident beantragt, ob für eine Kommission von 11 Mitgliedern zu bestellen.

Herr Dr. f. Thunai beantragt, ob für eine 15 Mitglieder Kommission zu wählen.

1. Wird der Antrag des Präsidenten zum Antrag Dr. f. Thunai mit großer Mehrheit gegen 15 Stimmen verworfen.

2. Wird die Wahl der zu bestellenden Kommission dem Bureau überlassen.

Herr Dr. Laubert beantragt, der Interpellation Nr. 10, Nummer (P. 326), f. Lang (P. 327) und f. Arnold (P. 328), stellt Herr f. Arnold den Antrag, sie abzuweisen.

Wird dieser Antrag mit 57 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

Großes Rat,
Gesetzgebung,
Revision.

Wird der am 28. November 1929 zur Kenntnis gebrachte Antrag des Herrn Dr. Walter Waller über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Gesetzgebung des Großen Rates beschlossen.

Herr Dr. W. Waller begründet den Antrag.

Herr Regierungsrat Dr. A. Im Hof erklärt, der Regierungsrat müsse abbleiben, dem Großen Rat die Vorarbeiten betreffend die Revision des Gesetzes zu überlassen.

Herr Dr. W. Waller beantragt, ob für eine Kommission zu ernennen.

Herr Dr. f. Waller beantragt, ob für eine Kommission zum Gesetzgebung überzulegen.

Herr f. Thunai Herr f. Arnold.

Wird mit 60 gegen 49 Stimmen beschlossen, dass der Antrag der Großen Kommission für die Gesamtsatzung zu überlegen.

Großes Rat,

Interpellationsrat

Dr. f. Thunai

Initiative.

Wird der am 23. Oktober 1930 (P. 239) zur Kenntnis gebrachte Initiative des Herrn Dr. f. Thunai betreffend die Abänderung des Gesetzes betreffend die Gesetzgebung des Großen Rates beschlossen.

Herr Dr. f. Thunai beantragt, ob für eine Initiative ausbleiben zu lassen und die Großen Kommission für die Gesamtsatzung des Gesetzes zu überlegen in der Meinung, dass sie befähigt zu sein.